



Entwurf eines Dekrets über den Tierschutz

Auf Vorschlag des flämischen Ministers für Bildung, Sport, Tierschutz und den Vlaamse Rand;

Nach Konsultationen

LAUTET DER BESCHLUSS DER FLÄMISCHEN REGIERUNG WIE FOLGT:

Im Namen der flämischen Regierung ist der flämische Minister für Bildung, Sport, Tierschutz und den Vlaamse Rand beauftragt worden, dem flämischen Parlament den Entwurf eines Dekrets mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine regionale Angelegenheit.

Artikel 2. Dieses Dekret wird wie folgt zitiert: Flämischer Kodex für den Tierschutz (Datum).

Artikel 3. In diesem Dekret gelten die folgenden Definitionen:

- 1° Datenschutz-Grundverordnung: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- 2° Betäubung: jede Methode, die absichtlich verwendet wird, um ein Tier schmerzlos in einen Zustand der Bewusstlosigkeit und Empfindungslosigkeit zu versetzen, einschließlich Methoden, die zum sofortigen Tod führen.
- 3° Umweltministerium: das Ministerium für Umwelt
- 4° Tierheim: eine Einrichtung, die über die geeignete Ausstattung verfügt, um Schutz und notwendige Pflege für zurückgelassene, verlorene, verlassene, vernachlässigte, beschlagnahmte oder konfiszierte Tiere zu bieten.
- 5° Tierpension: eine Einrichtung, in der Hunde und Katzen, die von ihren Besitzern anvertraut wurden, für einen begrenzten Zeitraum und gegen Entgelt untergebracht und versorgt werden.
- 6° Zoo: alle Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, in denen lebende Tiere nicht domestizierter Arten zu Ausstellungszwecken gehalten werden, einschließlich Tierparks, Safariparks, Delphinarien, Aquarien und Spezialsammlungen, ausgenommen Zirkusse, Wanderausstellungen und Tierhandlungen oder andere von der flämischen Regierung benannte Einrichtungen.

- 7° Tierversuche: jede invasive oder nicht-invasive Maßnahme an einem Tier zu Versuchs- oder anderen wissenschaftlichen Zwecken, deren Ergebnis bekannt oder unbekannt ist, oder zu Ausbildungszwecken, die dem Tier ebenso viel oder mehr Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden verursachen können, wie das Einführen einer Nadel nach guter tierärztlicher Praxis. Dies schließt jede Handlung ein, deren Zweck oder mögliche Folge die Geburt oder das Schlüpfen eines Tieres ist, oder das Verbringen und Halten einer genetisch veränderten Tierart in einem solchen Zustand, nicht aber das Töten von Tieren zum allgemeinen Zweck der Verwendung ihrer Organe oder Gewebe.
- 8° Tötung: jede Methode, die absichtlich zum Tod eines Tieres führt.
- 9° Zwangsfütterung: die gewaltsame Verabreichung von Nahrung oder Getränken
- 10° Züchter: wie von der flämischen Regierung bestimmt, jede natürliche oder juristische Person, die Tiere züchtet, um sie bei Versuchen zu verwenden oder ihre Gewebe oder Organe für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen, oder die andere Tiere hauptsächlich zu diesen Zwecken züchtet, unabhängig davon, ob dies mit Gewinnabsicht geschieht oder nicht.
- 11° Verwender: jede natürliche oder juristische Person, die Tiere für Tierversuche verwendet, unabhängig davon, ob dies zu Erwerbszwecken geschieht oder nicht.
- 12° Tierhandelsbetrieb: Betriebe, die keine landwirtschaftlichen Betriebe sind, unabhängig davon, ob sie der Öffentlichkeit zugänglich sind oder nicht, in denen Tiere zu Handelszwecken gehalten werden;
- 13° Hundezuchtbetrieb: ein Betrieb, in dem Hündinnen zur Zucht gehalten und Hunde von ihren eigenen Würfen oder Würfen anderer Betriebe gehandelt werden und der die Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Durchführungsverordnungen einhält.
- 14° Einrichtung: alle Anlagen, Gebäude, Gebäudegruppen oder andere Räumlichkeiten, einschließlich nicht vollständig begrenzter oder überdachter Räume, einschließlich beweglicher Einrichtungen.
- 15° Interventionshund: ein Hund, der für den Einsatz bei dem Militär, der Polizei, den operativen Diensten der zivilen Sicherheit oder bei Unternehmen oder Diensten, die nach dem Gesetz vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit zugelassen sind, ausgebildet ist oder ausgebildet wird.
- 16° Katzenzuchtbetrieb: ein Betrieb, in dem Katzen zu Zuchtzwecken gehalten und Katzen aus ihren eigenen Würfen oder Würfen anderer Betriebe gehandelt werden, der die Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Durchführungsverordnungen einhält.
- 17° Landkommission: eine Landkommission gemäß Artikel 2.2.1 des Dekrets vom 28. März 2014 über die Landentwicklung.
- 18° Lieferant: jede natürliche oder juristische Person, die kein Züchter ist, die Tiere zur Verwendung in Versuchen oder zur Verwendung ihres Gewebes oder ihrer Organe zu wissenschaftlichen Zwecken liefert, unabhängig davon, ob sie damit einen Gewinn erzielt oder nicht.
- 19° Markt: ein der Öffentlichkeit zugänglicher Ort, an dem Sammlungen von Tieren zum Zweck des Handels gehalten werden.
- 20° Ausbildungszentrum für Interventionshunde: eine Einrichtung, in der Hunde zu Interventionshunden ausgebildet werden, um sie als Interventionshunde zu vermarkten.
- 21° Rettungszentrum für exotische Wildtiere in Not: spezialisiertes Rettungszentrum für entlaufene, ausgesetzte, vernachlässigte oder

- beschlagnahmte exotische Wildtiere in Not, die normalerweise dauerhaft dort untergebracht und gepflegt werden, das auch für Besucher zugänglich ist.
- 22° Pelztier: ein Tier, das hauptsächlich zum Zweck des Tötens gehalten wird, um das Fell zu erhalten.
- 23° Versuchstier:
- a) lebende Kopffüßer, die für Tierversuche verwendet oder verwendet werden sollen, oder die speziell gehalten werden, damit ihre Organe oder Gewebe für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können.
 - b) Lebende nichtmenschliche Wirbeltiere, die für Tierversuchen verwendet oder verwendet werden sollen, oder speziell gehalten werden, damit ihre Organe oder Gewebe für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können, einschließlich ihrer sich selbständig ernährenden Larvenformen, sowie fötale Formen von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung.
 - c) Tiere, die in Tierversuchen verwendet werden, die sich in einem früheren als dem unter Buchstabe b genannten Entwicklungsstadium befinden, wenn diese Tiere über dieses Entwicklungsstadium hinaus am Leben bleiben sollen und die Gefahr besteht, dass sie nach Erreichen dieses Stadiums aufgrund der durchgeführten Tierversuche Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden erleiden.
- 24° Versuchsleiter: jede Person, die für Tierversuche verantwortlich ist.
- 25° Projekt: jedes Arbeitsprogramm mit einem bestimmten wissenschaftlichen Ziel, das einen oder mehrere Tierversuche umfasst.
- 26° Schlachtung: Tötung von Tieren für den menschlichen Verzehr.
- 27° Ausstellung: eine Sammlung von Tieren, die gehalten werden, um die Merkmale der Tiere zu bewerten und sie zu pädagogischen Zwecken vorzuführen, und deren Hauptzweck nicht kommerzieller Natur ist.
- 28° Verantwortliche Person: die natürliche Person, der Besitzer oder der Halter eines Tieres, die normalerweise die unmittelbare Verwaltung oder Kontrolle über das Tier ausübt.
- 29° Handel:
- a) Inverkehrbringen;
 - b) Angebot zum Verkauf;
 - c) Austausch;
 - d) Verkauf;
 - e) unentgeltlich oder gebührenpflichtige Überlassung;
 - f) Besitz, Erwerb, Beförderung oder Ausstellung zum Verkauf;
- 30° Wettbewerb: ein Ereignis, bei dem Tiere auf der Grundlage ihrer externen Merkmale, ihres Verhaltens, ihrer Kraft, Geschwindigkeit und/oder Geschicklichkeit bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden.

Artikel 4. Ein Tier ist ein Lebewesen mit Gefühlen, spezifischen Bedürfnissen und einem eigenen Wert.

Artikel 5. Ziel dieses Dekrets ist es, den Tierschutz unter Berücksichtigung der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu gewährleisten und zu stärken. Zu diesem Zweck sieht es auch eine Überwachungs- und Durchsetzungspolitik vor, die untrennbar mit der Unterstützung und Umsetzung der Politik verbunden ist.

Die Tierschutzpolitik strebt ein hohes Tierschutzniveau an. Sie beruht auf dem Stillstandsprinzip, welches bedeutet, dass das bestehende Schutzniveau für Tiere nicht verringert werden sollte.

Artikel 6. Niemand darf - außer in Fällen höherer Gewalt - Handlungen vornehmen, die in diesem Dekret nicht vorgesehen sind, oder Handlungen unterlassen, sofern dies vernünftigerweise durchführbar ist, durch die ein Tier ohne Notwendigkeit getötet oder sein Wohlergehen auf andere Weise physiologisch und/oder ethologisch beeinträchtigt wird.

Artikel 7. Dieses Dekret gilt für Wirbeltiere.

In den folgenden Fällen gilt dieses Dekret für wirbellose Tiere:

- 1° wenn dieses Dekret dies ausdrücklich vorsieht;
- 2° legt die flämische Regierung auf der Grundlage einer Bewertung fest, auf welche Wirbellosen das Dekret Anwendung findet und welche Maßnahmen durchzuführen sind.

Kapitel 2. Tierhaltung

Abschnitt 1. Allgemeine Grundsätze.

Unterabschnitt 1. Tiere, die gehalten werden dürfen

Artikel 8. § 1. Es ist verboten, Tiere zu halten, die nicht zu den Arten oder Kategorien gehören, die in einer von der flämischen Regierung festgelegten Liste aufgeführt sind. Die obige Liste lässt die Vorschriften über den Schutz gefährdeter Arten und die Rechtsvorschriften über invasive exotische Arten unberührt.

§ 2. Abweichend von Absatz 1 dürfen Tiere anderer als der in Absatz 1 genannten Arten oder Kategorien von folgenden Akteuren gehalten werden:

- 1° Zoos;
- 2° Laboratorien;
- 3° Personen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) diese Personen können nachweisen, dass die Tiere vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten Liste gehalten wurden. Diese Nachweise sind für die Nachkommen der oben genannten Tiere nicht erforderlich, sofern sie sich beim ersten Besitzer befinden;
 - b) diese Personen wurden von der flämischen Regierung auf Anraten der Flämischen Zookommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3 anerkannt;
- 4° Tierärzte, bei Tieren Dritter, die vorübergehend in tierärztlicher Versorgung gehalten werden;
- 5° Tierheime im Falle eines Aufenthalts beschlagnahmter Tiere verzichtet oder aufgefunden, ohne dass festgestellt werden kann, wer der Halter ist;
- 6° Rettungszentren für exotische Wildtiere in Not;
- 7° Tierhandlungsbetriebe, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit natürlichen oder juristischen Personen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe b oder natürlichen oder juristischen Personen, die außerhalb des Gebiets der flämischen Region ansässig sind, geschlossen wurde und die genannten Handelsbetriebe die Tiere nur für den Zeitraum

aufbewahren, der erforderlich ist, um sie an die genannten natürlichen oder juristischen Personen zu übertragen.

Die flämische Regierung legt das Verfahren für die Anwendung der in Unterabsatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b genannten Bedingungen fest. Die flämische Regierung legt auch den Satz und die Zahlungsmodalitäten der Gebühr für die Beantragung der Anerkennung gemäß Unterabsatz 1 Nummer 3 Buchstabe b fest. Die flämische Regierung kann den in Unterabsatz 1 Nummer 3 genannten Privatpersonen auch Bedingungen für die Haltung und Kennzeichnung der betreffenden Tiere auferlegen und die Zahl der Tiere begrenzen, die gehalten werden können.

§ 3. Unter Beibehaltung der Ausnahmeregelungen gemäß Absatz 2 kann die flämische Regierung einigen natürlichen oder juristischen Personen gemäß Absatz 2 die Haltung von Arten oder Kategorien, die nicht in der Liste gemäß Absatz 1 aufgeführt sind, untersagen, wenn festgestellt wird, dass diese natürlichen oder juristischen Personen das Wohlergehen der Tiere der genannten Arten oder Kategorien nicht gewährleisten können.

§ 4. Die Haltung von Tieren ist verboten, wenn ein gerichtliches Verbot oder eine gerichtliche Beschränkung der Tierhaltung nach Artikel 67 Nummern 2 und 3 vorliegt.

Artikel 9. § 1. Unter Beibehaltung der Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 III und V des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Reform der Organe genannten Vorschriften über den Naturschutz und die Landwirtschaft ist es verboten, Tiere in freier Wildbahn zu halten.

§ 2. Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die folgenden Handlungen und Einrichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Tierschutzes fallen:

- 1° Tierheime
- 2° Zoos.
- 3° Labore
- 4° Rettungszentren für exotische Wildtiere in Not.
- 5° Schutzgebiete gemäß Artikel 1, Nummer 13 des Dekrets für geschützte Arten vom 15. Mai 2009.
- 6° Handlungen, die gemäß Artikel 14 dieses Dekrets durchgeführt werden.
- 7° Die Haltung von in freier Wildbahn gefangenen Tieren, für die ein Tierarzt festgestellt hat, dass sie aus Tierschutzgründen nicht in die Natur freigesetzt werden können.
- 8° Die Haltung von in freier Wildbahn gefangenen Tieren, für die der Halter nachweisen kann, dass diese Tiere bereits vor dem 1. Januar 2024 gehalten wurden.

Die Liste der in Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte und Einrichtungen kann von der flämischen Regierung erweitert werden.

Unterabschnitt 2. Bedingungen für die Haltung von Tieren

Artikel 10. § 1. Jede Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Tier entsprechend seiner Natur, seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen, seinem Gesundheitszustand und seinem Entwicklungs-, Anpassungs- oder

Domestikationsgrad angemessen zu ernähren, zu pflegen, unterzubringen und zu schützen.

§ 2. Jedes Tier hat ausreichend Platz und Bewegungsfreiheit, entsprechend seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen.

Ein Tier wird nicht ständig befestigt oder verschlossen.

Wird ein Tier in der Regel oder ständig befestigt oder eingesperrt, so muss es abweichend von Unterabsatz 2 ausreichend Platz und Bewegungsfreiheit erhalten, um seine physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu erfüllen. Die Bewegungsfreiheit des Tieres darf keinesfalls so eingeschränkt werden, dass es vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Verletzungen ausgesetzt ist.

§ 3. Jede Person, die ein Tier pflegt, pflegt oder pflegt, garantiert, dass die Tiere, die draußen gehalten werden, einen natürlichen oder künstlichen Schutz genießen.

Die flämische Regierung kann die Modalitäten festlegen und Ausnahmen von dieser Verpflichtung vorsehen.

§ 4. Im Freien gehaltene Einhufer, die nicht eingestallt werden können, müssen einen natürlichen Unterstand oder einen Schutzraum haben.

§ 5. Die Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Lüftung, Luftzirkulation und andere Umgebungsbedingungen des Tierheims entsprechen den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen des Tieres.

§ 6. Zur Durchführung dieses Artikels und gemäß den Bestimmungen des Kapitels 9 kann die flämische Regierung detaillierte Vorschriften für die verschiedenen Arten und Kategorien von Tieren festlegen.

Artikel 11. Niemand sollte ein Halsband setzen, das elektrische Reize verabreicht oder solche Halsbänder an einen Hund oder eine Katze handelt.

Elektrische Kragen, die nur mit einem unsichtbaren Zaun verbunden sind, stellen eine Ausnahme von dem in Unterabsatz 1 genannten Verbot dar.

Artikel 12. Die Zwangsfütterung ist außer aus medizinischen Gründen oder bei Tierversuchen gemäß Kapitel 9 verboten.

Die Haltung von Tieren zur Erzeugung von Stopfleber durch invasive Methoden, die zu einer absichtlichen Hypertrophie der Fettzellen in der Leber führen, ist verboten.

Artikel 13. Es darf kein Stoff verabreicht werden, der sich negativ auf die Gesundheit oder das Wohlergehen des Tieres auswirkt, es sei denn, dies geschieht aus medizinischen Gründen oder aus Tierversuchen gemäß Kapitel 9.

Unterabschnitt 3. Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen

Artikel 14. Die flämische Regierung ergreift Maßnahmen zur Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen sowie zur Vermeidung einer Überbevölkerung dieser Arten.

Die flämische Regierung legt den Gebührensatz für die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen gemäß Unterabsatz 1 fest, die der für das Tier verantwortlichen Person in Rechnung gestellt werden. Die Gebühr für die Erstregistrierung von Hunden wird um einen Beitrag von 4 EUR erhöht, der auch von der für das Tier verantwortlichen Person getragen wird. Die flämische Regierung bestimmt, wie die Gebühren und der Beitrag erhoben werden.

Unterabschnitt 4. Verirrte, verlorene und verlassene Tiere

Artikel 15. § 1. Niemand sollte ein Tier mit der Absicht aufgeben, es loszuwerden.

§ 2. Jede Person, die sich um ein streuendes, verlorenes oder verlassenes Tier kümmert, muss innerhalb von vier Tagen dieses Tier anvertrauen:

- 1° an die Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Person um das Tier oder den Ort ihres Wohnsitzes gekümmert hat;
- 2° an ein Tierheim, das von der in Nummer 1 genannten Gemeindebehörde benannt wurde.

In dem in Unterabsatz 1 genannten Fall überträgt die Gemeindebehörde das Tier unverzüglich und gegebenenfalls einem Tierheim, einem Zoo oder einer Person, die eine angemessene Pflege und Unterbringung gewährleistet.

§ 3. Die Gemeindebehörde oder das Tierheim hat in dem in Absatz 2 Unterabsatz 1 Nummer 2 genannten Fall unverzüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Besitzer des Tieres zu finden und dieses unverzüglich zu unterrichten.

§ 4. Der Eigentümer hat das Recht, das Tier, das einem Tierheim oder Zoo anvertraut wurde, für mindestens 15 Tage nach der Ankunft dieses Tieres zu entsorgen.

Wird das Tier einer Person von der Gemeindebehörde gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 anvertraut, so garantiert diese Person, das Tier für fünfundvierzig Tage zur Verfügung zu halten. Die oben genannte Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das Tier der Gemeindeverwaltung anvertraut wird.

Im Falle eines Hundes oder einer Katze beträgt die in Unterabsatz 2 genannte Frist 15 Tage.

Nach Ablauf der in diesem Absatz genannten Fristen wird das Tierheim, der Zoo oder die Person, der das Tier anvertraut ist, gesetzlich zum Eigentümer des Tieres.

§ 5. Die in Absatz 4 genannten Fristen müssen nicht eingehalten werden, wenn ein Tierarzt der Auffassung ist, dass das Tier getötet werden sollte. In dem oben genannten Fall sind die Identifizierungsdaten des Tieres und der Grund für die Euthanasie für den Besitzer des Tieres aufzubewahren.

§ 6. Kann das Tier nicht gemäß Absatz 2 betraut werden, so kann der Bürgermeister beschließen, mit seiner Tötung fortzufahren.

§ 7. Der Besitzer eines streunenden, verlorenen oder verlassenen Tieres hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Der oben genannte Besitzer ist verpflichtet, eine Gebühr für den Eintritt, den Schutz und die Pflege zu zahlen, unabhängig davon, ob das Tier zurückgefordert wird oder nicht. Die Kosten werden vom Tierheim gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Nummer 2 erstattet. Wurde das Tier von der Gemeinde bei einer Person, in einem Zoo oder in einem anderen als dem in Absatz 2 Unterabsatz 1 Nummer 2 genannten Tierheim untergebracht, so werden die Kosten von der Gemeinde für deren Rechnung eingezogen.

Unterabschnitt 5. Die Zucht von Hunden und Katzen

Artikel 16. § 1. Bei der Auswahl der Zuchttiere für Hunde und Katzen sind ihre anatomischen, physiologischen und verhaltensbezogenen Merkmale zu berücksichtigen, damit das Wohlbefinden, einschließlich der Gesundheit, des Elternteils und der Nachkommen durch die Zucht nicht beeinträchtigt wird.

Die Haltung von Zuchttieren für Hunde und Katzen mit erblichem Zustand, die nicht durch vernünftige Paarungskombinationen zwischen Zuchttieren innerhalb der Zuchtpopulation behoben und von der flämischen Regierung bestimmt werden können.

§ 2. Die flämische Regierung kann die Zucht von Hunden und Katzen organisieren, um Erbkrankheiten zu reduzieren und die genetische Vielfalt zu fördern.

Die flämische Regierung kann folgende Bedingungen festlegen:

- 1° Die Führung von Registern oder Datenbanken;
- 2° Die Durchführung von Untersuchungen der genetischen Veranlagung für ein bestimmtes Merkmal oder erbliche Bedingungen;
- 3° Erstellung und Ausgabe von Bescheinigungen über den Stammbaum;
- 4° Festlegung der Anforderungen für die Anerkennung der an der Zucht beteiligten Vereinigungen und das Verfahren für diese Anerkennung;
- 5° Aufzeichnung von Zuchttieren in Registern oder Datenbanken;
- 6° das Ermöglichen der Fortpflanzung von Zuchttieren.

Abschnitt 2. Tiere, die von Fachleuten gehalten werden

Artikel 17. § 1. Der Betrieb von Hundezuchtzentren, Katzenzuchtzentren, Tierheimen, Tierpensionen, Heimtierbetrieben und Zoos bedarf der vorherigen Genehmigung durch die flämische Regierung.

Name, Gemeinde und Genehmigungsnummer der nach Unterabsatz 1 genehmigten Anlage werden veröffentlicht.

§ 2. Abhängig von der Art der Anlage, der Tierart und der Anzahl der gehaltenen Tiere legt die flämische Regierung die Bedingungen für die Zulassung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen fest. Die oben genannten Bedingungen können sich auf folgende Elemente beziehen:

- 1° Bau und Ausrüstung.
- 2° Hygiene, Sicherheit und Kennzeichnung der Tiere.
- 3° Zucht von Tieren.
- 4° Die maximale Anzahl von Tieren, die gehalten werden können.
- 5° Tierärztliche Inspektion und Unterstützung.

6° Die Anforderungen des Kapitels 3.

Die flämische Regierung kann auch die Bedingungen für die Anerkennung von Tierheimen im Zusammenhang mit der Überwachung der Tiere im Tierheim festlegen und zur Adoption angeboten werden.

Die flämische Regierung kann die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen für die Anerkennung von Zoos auf Anraten eines Sachverständigenausschusses festlegen, der sie festgelegt hat, im Folgenden als Flämische Zookommission bezeichnet.

Die flämische Regierung kann Personen, die Tiere in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen halten und betreuen, Qualifikationsanforderungen auferlegen.

§ 3. Die flämische Regierung bestimmt die Höhe der Gebühr bei der Beantragung der Genehmigung zur Deckung der Kosten für die Bearbeitung des Genehmigungsantrags und kann die Tierheime von der Zahlung der oben genannten Gebühr befreien.

§ 4. Die flämische Regierung kann die in Absatz 1 genannte Genehmigung auf andere Einrichtungen ausweiten und die Bedingungen für die Genehmigung festlegen.

Für Einrichtungen mit begrenzter Kapazität kann die flämische Regierung die vorherige Genehmigung durch eine vorherige Registrierung ersetzen. Die Bestimmungen dieses Artikels sowie die nach Absatz 2 erlassenen Bestimmungen gelten auch für die vorgenannten Einrichtungen, es sei denn, die flämische Regierung sieht etwas anderes vor.

§ 5. Die flämische Regierung kann die Genehmigung einer Einrichtung zurückziehen. Die vorstehende Rücknahme hat folgende Folgen für den Eigentümer oder Halter, der die betreffende Einrichtung verwaltet und eine direkte Überwachung der Tiere durchführt:

- 1° für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum oder endgültig kann der oben genannte Eigentümer oder Inhaber keine neue Zulassung beantragen;
- 2° während des unter Nummer 1 genannten Zeitraums kann der oben genannte Besitzer oder Halter weder eine Einrichtung gemäß Absatz 1 verwalten noch eine direkte Überwachung der Tiere durchführen.

§ 6. Es ist verboten, eine Anlage gemäß Absatz 1 zu betreiben, wenn eine gerichtliche Schließung gemäß Artikel 67 Absatz 1 verhängt wird.

Artikel 18. Im Rahmen dieses Artikels bedeutet die Gastfamilie: eine natürliche Person, mit der ein Tierheim eine Vereinbarung geschlossen hat, die Teil dieses Tierheims ist und eine begrenzte Anzahl von Tieren für einen begrenzten Zeitraum an einem anderen Ort als im Tierheim untergebracht hat.

Tierheime können mit Gastfamilien eine Vereinbarung über die vorübergehende Unterbringung einer begrenzten Anzahl von Tieren schließen. Um die Überwachung des Tierschutzes zu ermöglichen, müssen die Tierheime Gastfamilien registrieren.

Die flämische Regierung bestimmt die Bedingungen für Tierheime zur Nutzung und Registrierung von Gastfamilien.

Artikel 19. Im Rahmen der Haushaltsmittel kann die flämische Regierung Subventionen für gemäß Artikel 17 Absatz 1 anerkannte Tierheime gewähren.

Die flämische Regierung legt die Einzelheiten fest.

Artikel 20. Die Inbetriebnahme oder der Betrieb von Haltungsbetrieben, in denen Pelztiere gehalten werden, ist verboten.

Artikel 21. Wale in Gefangenschaft zu halten ist verboten.

Abweichend von Unterabsatz 1 können Wale in Gefangenschaft gehalten werden:

1° vorübergehend durch spezialisierte Unterbringung für verwundete und kranke Wale in freier Wildbahn zum Zwecke ihrer Rehabilitation und Freisetzung in die Natur;

2° durch den derzeitigen Betreiber des einzigen bestehenden Delphinariums, sofern die Tiere an dem Ort gehalten werden, an dem sich das Delphinarium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels befindet. Sie dürfen ihre Tätigkeit am bestehenden Standort nur fortsetzen, wenn dies den zusätzlichen Bedingungen entspricht, die die flämische Regierung spätestens am 1. Juli 2024 festlegt. Eine Umsiedlung in Flandern ist nicht gestattet. Es gibt auch ein Zucht- und ein Einfuhrverbot, es sei denn, die Anzahl der Personen wurde auf sechs reduziert.

Die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte Ausnahmeregelung gilt, bis die flämische Regierung auf Anraten des Flämischen Rates für Tierschutz feststellt, dass für die betreffenden Tiere eine alternative Unterbringung möglich ist, die eine erhebliche Verbesserung des Tierschutzes gewährleistet. Diese Stellungnahme folgt einer Bewertung der 10-Jahres-Ausnahmeregelung. Die erste Bewertung findet am Ende des Zehnjahreszeitraums ab dem 1. Januar 2027 statt.

Artikel 22. Hühner in Legehennenbetrieben oder Aufzuchtbetrieben werden nicht in Käfigsystemen gehalten. Die flämische Regierung die Modalitäten hierfür festlegen und flankierende Maßnahmen vorsehen.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt das Verbot nach Unterabsatz 1 nicht für Tiere, die aus medizinischen Gründen zu trennen sind.

Artikel 23. Im Rahmen der Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik und im Rahmen der jährlich gewährten Haushaltsmittel kann die flämische Regierung Zuschüsse zur Förderung der Anwendung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und der Primärverarbeitung gewähren, die einen positiven Beitrag zum Tierschutz leisten.

Für die in Unterabsatz 1 genannten Finanzhilfen kann die flämische Regierung detaillierte Vorschriften für die folgenden Elemente festlegen:

- 1° Art, Inhalt, Antrag und Bedingungen für die Förderfähigkeit einschließlich der Beteiligung des Betriebsinhabers an einer vom Minister anerkannten Qualitätsregelung.
- 2° Das Bewerbungsverfahren.
- 3° Überprüfung der Einhaltung der Finanzhilfebedingungen.

Abschnitt 3. Die Verwendung von Tieren

Artikel 24. Folgende Fälle sind verboten:

- 1° Tierkämpfe oder Tierschießübungen zu veranstalten, mit eigenen Tieren oder als Zuschauer daran teilzunehmen, in irgendeiner Weise daran mitzuwirken, einschließlich der gezielten Zucht, oder Wetten auf deren Ausgang abzuschließen oder sich daran zu beteiligen;
- 2° ein Tier zu Trainings-, Inszenierungs-, Werbe- oder ähnlichen Zwecken zu verwenden, wenn eine solche Verwendung zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Verletzungen führt oder das Tier auf andere Weise physiologisch und/oder ethologisch schädigt;
- 3° sexuelle Handlungen mit Tieren durchzuführen;
- 4° den Angriffsdrang eines Tieres zu manipulieren, indem letzteres gegen ein anderes Tier gerührt wird;
- 5° ein Tier zu einer Arbeit zu zwingen, die seine natürlichen Kräfte übersteigt;
- 6° einem Tier von der flämischen Regierung festgelegte Stoffe mit dem Ziel zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, seine Leistung zu beeinflussen oder den Nachweis solcher Stoffe zu verhindern;
- 7° Tiere zu färben oder anderweitig künstlich zu färben oder solche Tiere zu halten oder zu handeln;
- 8° ein Straßenpferderennen oder eine Trainingsveranstaltung zur Vorbereitung eines solchen Rennens zu organisieren oder daran teilzunehmen. Die gesamte oder ein Teil der oben genannten Rennstrecke verläuft auf öffentlichen Straßen, deren Belag aus Asphalt, Beton, Pflastersteinen oder Klinkern oder einem anderen harten Material besteht; Beton, Kopfsteinpflaster oder Vokalen oder einem anderen harten Material besteht;
- 9° Die Verwendung von Pferden, Pferdekarussells.

Als Pferdekarussell im Sinne des Unterabsatzes 1 Nummer 10 gilt eine Anlage zur Unterhaltung oder Belustigung, die auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen verwendet wird und aus einer beweglichen Arena besteht, in der Pferde vom Publikum geritten oder als Zugtiere verwendet werden und sich auf einer begrenzten Fläche in eintöniger Weise drehen.

Artikel 25. Die flämische Regierung kann Maßnahmen vorschreiben, um das Wohlergehen von Tieren zu gewährleisten, die für Ausstellungen, Vorführungen, Training, Aufführungen, Werbung, Wettbewerbe und vorbereitendes Training, Messen und bei anderen Gelegenheiten zur Unterhaltung des Publikums verwendet werden.

Die flämische Regierung kann für die in Unterabsatz 1 genannten Tätigkeiten folgende Bedingungen festlegen:

- 1° die Bedingungen für die Befähigung der Personen, die die Tiere führen, pflegen und verwenden;
- 2° die Bedingungen für die Organisation der Tätigkeit;
- 3° die Art und Weise, in der die Organisatoren von Auswahlverfahren und die von ihnen benannten Personen mit den in Artikel 62 Absatz 1 Absätze 1, 1 und 2 genannten Personen zusammenarbeiten, um die Überwachung dieser Auswahlverfahren zu organisieren, insbesondere zur Überprüfung von
 - a) die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen;

- b) die Verwendung der in Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 6 genannten Stoffe.

Artikel 26. § 1. Abweichend von Artikel 8 sind die Haltung und die Verwendung von Tieren in Zirkussen und Wanderausstellungen verboten.

§ 2. Die flämische Regierung nimmt die Liste der Haustiere an, die abweichend von Absatz 1 in Zirkussen und Wanderausstellungen gehalten und verwendet werden können.

Die flämische Regierung legt fest, welche Voraussetzungen für das Wohlergehen der in Unterabsatz 1 genannten Tiere zu erfüllen sind. Die oben genannten Bedingungen beziehen sich auf alle folgenden Elemente:

- 1° Identifizierung der Tiere und ihres Besitzers.
- 2° Tierärztliche Beratung.
- 3° Pflege.
- 4° Unterbringung.
- 5° Transport.
- 6° Impfstatus der Tiere.
- 7° Umgang mit den Tieren.
- 8° Anzahl der Mitarbeiter und ihre Kompetenzen.
- 9° Stände.

Kapitel 3. Handel mit Tieren

Artikel 27. Tiere werden weder auf öffentlichen Straßen noch auf Märkten gehandelt.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt die folgende erschöpfende Liste von Ausnahmen:

- 1° Jahrmärkte.
- 2° Fachmessen.
- 3° Ausstellungen.
- 4° Die Märkte organisierten sich bis zu acht Mal im Jahr.

Die Ausnahme nach Unterabsatz 2 gilt nicht für Hunde und Katzen.

Artikel 28. Es dürfen keine Katzen oder Hunde zu Vermarktungszwecken in den Geschäftsräumen oder Anlagen der Geschäfte gehalten oder ausgestellt werden.

Artikel 29. Unabhängig vom Beförderer ist für den Handel mit Tierarten, die nicht in der gemäß Artikel 8 Absatz 1 erstellten Liste aufgeführt sind, keine Werbung, einschließlich Werbung, vorzunehmen.

Das Verbot nach Unterabsatz 1 gilt auch für Hunde und Katzen, es sei denn, es handelt sich um Werbung in technischen Veröffentlichungen oder wenn die Werbung von Personen durchgeführt wird, die eine zugelassene Einrichtung gemäß Artikel 17 besitzen. Die flämische Regierung kann die vorgenannte Werbung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen.

Die flämische Regierung kann die Werbung für andere Tierarten als die in Unterabsatz 1 genannten Tierarten untersagen oder auferlegen.

Artikel 30. Folgende Fälle sind verboten:

- 1° einen Rabatt in irgendeiner Form für die Vermarktung eines Tieres anzubieten oder zu gewähren;
- 2° ein Tier in Form eines kombinierten Angebots gemäß den Artikeln VI.80 und VI.81 des Wirtschaftsgesetzes [Wetboek van economisch recht] zum Verkauf anzubieten;
- 3° Tiere als Preise, Belohnungen oder Geschenke für Einkäufe, Wettbewerbe, Verlosungen, Wettspiele oder andere ähnliche Veranstaltungen anzubieten oder zu vergeben;
- 4° einen Kreditvertrag gemäß Buch VII Titel 4 des Kodex über das Wirtschaftsrecht abzuschließen, um ein Heimtier zu kaufen;
- 5° Tiere unentgeltlich oder gegen Entgelt an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abzugeben, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Personen, die die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über sie ausüben.

Für Parteien, jährliche Messen, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen mit beruflicher oder ähnlicher Art kann die flämische Regierung Ausnahmen von dem in Unterabsatz 1 Nummer 3 genannten Verbot gewähren.

Artikel 31. Die flämische Regierung kann Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tieren auferlegen, um sie zu schützen und ihr Wohlergehen zu gewährleisten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen beziehen sich auf die folgenden Elemente:

- 1° Alter.
- 2° Identifizierung und Herkunft der zum Verkauf angebotenen Tiere.
- 3° Informationen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden.
- 4° Garantien für den Käufer und die damit verbundenen Zertifikate.
- 5° Vorbeugung von Krankheiten.
- 6° Verpackung.
- 7° Angebot.
- 8° Handelsausstellung.

Artikel 32. Die flämische Regierung verpflichtet Personen und Vereinigungen, die zur Adoption aus dem Ausland angebotene Tiere liefern, Bedingungen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen dienen der Gewährleistung des Wohlbefindens

der Tiere und berücksichtigen die folgenden Elemente:

- 1° Die Eintragung der in Unterabsatz 1 genannten Personen und Vereinigungen und deren Verfahren.
- 2° Herkunft, Alter, Sterilisation, Krankheitsprävention, Verhalten und Identifizierung der Tiere.
- 3° Die Informationen, die den Anwendern zur Verfügung gestellt werden.
- 4° Den Transport.
- 5° Das Adoptionsverfahren.

Kapitel 4. Tiertransport

Artikel 33. § 1. Je nach Art oder Gruppe von Tieren, ihrem körperlichen Zustand, der Art des Transportmittels und der Behältnisse, der Art, der Dauer und der

Bedingungen des Transports kann die flämische Regierung die Bedingungen für die folgenden Elemente festlegen:

- 1° Transportmittel oder Teile davon und die Behälter.
- 2° Das Verladen und die Unterbringung von Tieren in Transportmitteln und Containern sowie das Entladen von Tieren.
- 3° Die Überwachung und Pflege der Tiere während des Transports.
- 4° Der Transport, einschließlich Dauer, Entfernung, Temperatur und Bedingungen.
- 5° Die aufzubewahrenden Dokumente.
- 6° Die Kompetenz der Fahrer und Betreuer und des Personals, das mit Tieren umgeht, in Sammelstellen, Kontrollpunkten oder bei Tiertransportern, bei der Organisation von Schulungen für diese Personen und der zur Durchführung dieser Ausbildung befugten Ausbilder.
- 7° Die Organisation von Prüfungen im Zusammenhang mit der erforderlichen fachlichen Kompetenz von Fahrern und Betreuern.
- 8° Bei der Ausstellung, Aussetzung und Entziehung der Bescheinigung über die berufliche Befähigung von Fahrern und Pflegekräften.

Die flämische Regierung legt die Gebühr für die Teilnahme an den Prüfungen nach Unterabsatz 1, Nummer 7 fest. Die oben genannte Gebühr wird von den unabhängigen zugelassenen Stellen, die die oben genannten Prüfungen organisieren, erhoben und für sie bestimmt.

§ 2. Die flämische Regierung legt die Durchführungsbestimmungen für die Genehmigung des Beförderungsmittels gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zum Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Tätigkeiten und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 fest. Die flämische Regierung legt den Satz und die Regeln fest, die auf die Zahlung einer Gebühr angewandt werden, um eine Genehmigungsbescheinigung zu erhalten.

§ 3. Die flämische Regierung legt das Verfahren für die Beantragung, die Erteilung, die Aussetzung oder den Entzug der Genehmigung für Transportunternehmer gemäß den Artikeln 10 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 fest. Die flämische Regierung legt den Satz und die Regeln fest, die auf die Zahlung einer Gebühr angewandt werden, um eine Genehmigung zu erhalten.

§ 4. Die flämische Regierung kann detaillierte Vorschriften für die Gewährung von Freisetzungen oder Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Bedingungen festlegen und Verpflichtungen oder Beschränkungen für solche Freisetzungen oder Befreiungen auferlegen, wenn diese Freisetzungen oder Befreiungen nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Tätigkeiten und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 verstoßen.

Artikel 34. Ein Tier wird nicht per Post oder Paketdienst versandt oder wird nicht für den Versand per Post oder Paketdienst bestellt, vorbehaltlich der Ausnahmen,

die im Weltpostübereinkommen festgelegt sind, das am 11. Oktober 2012 in Doha geschlossen wurde.

Kapitel 5. Einfuhr und Durchfuhr von Tieren

Artikel 35. § 1. Die flämische Regierung kann die Bedingungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren festlegen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen können sich auf folgende Elemente beziehen:

- 1° Tierart;
- 2° Anzahl der Tiere;
- 3° Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen;
- 4° Grenzkontrollen;
- 5° Maßnahmen, die bei der Ankunft zum Zwecke der Abholung getroffen wurden;
- 6° Pflege und vorübergehende Unterbringung unter Berücksichtigung des körperlichen Zustands der Tiere;
- 7° die Gebühren, die von den von der flämischen Regierung benannten Personen dafür zu entrichten sind.

§ 2. Die flämische Regierung kann detaillierte Vorschriften für die Gewährung von Ausnahmeregelungen oder Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 1 und für Verpflichtungen oder Beschränkungen für solche Ausnahmen oder Ausnahmen festlegen, wenn diese Ausnahmen oder Ausnahmen nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Tätigkeiten und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 verstoßen.

Kapitel 6. Die Tötung von Tieren

Artikel 36. § 1. Ein Wirbeltier darf erst nach vorheriger Betäubung getötet werden.

Nur eine Person, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, darf ein Wirbeltier töten. Eine solche Handlung kann nur mit der am wenigsten schmerzhaften, schnellsten und selektivsten Methode für das Tier durchgeführt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Wirbeltier in folgenden Fällen ohne vorherige Betäubung getötet werden:

- 1° Im Falle von höherer Gewalt.
- 2° Bei Jagen oder Fischen
- 3° Bei der Schädlingsbekämpfung.

§ 2. Wenn Tiere mit speziellen Methoden geschlachtet werden, die für religiöse Riten erforderlich sind, kann Betäubung reversibel sein und der Tod des Tieres wird nicht durch Betäubung verursacht.

Artikel 37. Die Tötung von Küken, die zur Erzeugung von Konsumeiern bestimmt sind, ist verboten.

Unterabsatz 1 tritt in Kraft, sobald die flämische Regierung feststellt, dass die Geschlechtsbestimmung von Küken im Ei vor dem zwölften Tag nach der Bebrütung möglich ist. Die flämische Regierung kann Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen.

Artikel 38. Ratten und Mäuse werden nicht mit den folgenden Techniken getötet:

- 1° Durch Produkte, deren Wirkstoff ein Klebstoff ist, der zur Ruhigstellung von Tieren bestimmt ist.
- 2° Durch Ertrinken, ohne das Tier zu betäuben.
- 3° Durch gerinnungshemmende Nagetierbekämpfungsmittel.

Die flämische Regierung kann Ausnahmen vom Verbot unter außergewöhnlichen Umständen in Unterabsatz 1 Nummer 2 vorsehen.

Die flämische Regierung kann die in Unterabsatz 1 genannten Verbote auf andere Tierarten ausdehnen.

Artikel 39. § 1. Die flämische Regierung legt die Bedingungen für Folgendes fest:

- 1° die Methoden zur Betäubung und Tötung von Tieren entsprechend den Bedingungen und Arten;
- 2° das Gebäude, die Einrichtung und die Ausrüstung von Schlachthöfen;
- 3° die Gewährleistung der Unabhängigkeit des für den Tierschutz zuständigen Beamten;
- 4° die Zuständigkeit des für Tierschutz zuständigen Beamten und des Personals in Schlachthöfen, die mit lebenden Tieren in Berührung kommen, einschließlich des Inhalts und der Organisation von Schulungen und Untersuchungen sowie der Ausstellung, Entnahme und Aussetzung der in diesem Rahmen ausgestellten Bescheinigungen.

§ 2. Die flämische Regierung erkennt Einrichtungen für die Gruppenschlachtung von Tieren für den privaten häuslichen Verzehr an und kann deren Bedingungen bestimmen.

§ 3. Die Tötung und Schlachtung von Schafen, Ziegen und Schweinen für den privaten Verbrauch außerhalb eines zugelassenen Schlachthofs oder einer zugelassenen Einrichtung gemäß Absatz 2 ist verboten.

Unterabsatz 1 gilt nicht für:

- 1° Betriebsinhaber gemäß Artikel 2 Nummer 7 des Dekrets vom 22. Dezember 2006 zur Festlegung einer gemeinsamen Identifizierung von Betriebsinhabern, Nutzungen und landwirtschaftlichen Flächen sowohl im Rahmen der Düngemittelpolitik als auch der Agrarpolitik;
- 2° Personen, die im Besitz eines vom Umweltministeriums ausgestellten Befähigungsnachweises sind und über ein Betäubungsgerät verfügen. Der Sachkundenachweis wird durch die Teilnahme an einer Schulung über das Schlachten oder Töten von Tieren und das Bestehen einer unabhängigen Prüfung erworben. Die Ausbildung erfolgt durch ein Ausbildungsinstitut oder eine andere Person mit nachgewiesener Sachkenntnis auf dem Gebiet des Tierschutzes beim Schlachten und Töten auf der Grundlage eines vom Umweltministerium genehmigten Kurses. Die flämische Regierung kann die detaillierten Regeln in Bezug auf diese Bedingungen festlegen.

Artikel 40. § 1. Jeder Schlachthof ist mit einer Kameraüberwachung auszustatten, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets und seiner

Durchführungsverordnungen sowie der europäischen Verordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen zu überprüfen.

Die flämische Regierung kann weitere Bedingungen festlegen:

- 1° die Modalitäten der Kameraüberwachung;
- 2° die Orte, an denen sich die Kameras mindestens befinden sollten;
- 3° Schlachthöfe, die von der Verpflichtung nach Unterabsatz 1 befreit sind, wenn dies möglich ist, um den Tierschutz auf andere Weise zu gewährleisten.

§ 2. Folgende Personen haben Zugang zu den Bildern in jedem Schlachthof:

- 1° Der Betreiber des Schlachthofes.
- 2° Der für Tierschutz im Schlachthof zuständige Beamte gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.
- 3° Die in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummern 1 und 2 dieses Dekrets genannten Personen und die in Artikel 63 Absatz 1 dieses Dekrets genannten Tierärzte.

Die Kamerabilder werden 40 Tage lang aufbewahrt. Während des genannten Zeitraums sind die Kamerabilder für die Inspektion der in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen sowie der Tierärzte gemäß Artikel 63 Absatz 1.

§ 3. Schlachthöfe sind für die in diesem Artikel genannten Zwecke der Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

Kapitel 7. Interventionen an Tieren

Artikel 41. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für Tierversuche, die gemäß Kapitel 9 durchgeführt werden.

Artikel 42. Es ist verboten, eine oder mehrere Operationen an einem Wirbeltier durchzuführen, bei denen ein oder mehrere empfindliche Körperteile entfernt oder beschädigt werden.

Unterabsatz 1 gilt nicht für:

- 1° Interventionen, die auf der Grundlage der Notwendigkeit einer tierärztlichen Behandlung durchgeführt werden;
- 2° Maßnahmen, die nach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich sind;
- 3° Interventionen, die dazu bestimmt sind, das Tier für seine Nützlichkeit oder die Einschränkung der Fortpflanzung der Tierart zu verwenden.

Die flämische Regierung erstellt die Liste der in Unterabsatz 2 Nummer 3 genannten Interventionen und legt fest, wann und wie diese Interventionen durchgeführt werden können.

Artikel 43. § 1. Ein schmerzhaftes Verfahren bei einem Wirbeltier ist mit Narkose durchzuführen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Betäubung wird von einem Tierarzt durchgeführt, außer in den Fällen, in denen der zuständige oder tierärztliche Helfer gemäß dem Gesetz vom 28. August 1991 über die Tierarzneimittel dazu ermächtigt ist.

§ 2. In den folgenden Fällen ist eine Narkose für einen schmerzhaften Eingriff bei einem Wirbeltier nicht erforderlich:

- 1° Bei ähnlichen menschlichen Eingriffen wird keine Narkose angewendet;
- 2° Es ist nicht möglich, Narkose auf der Grundlage der Meinung des Tierarztes zu praktizieren.

§ 3. Abweichend von Absatz 1 kann die flämische Regierung die Verfahren festlegen, für die eine Narkose unter bestimmten Bedingungen und die anzuwendenden Methoden nicht erforderlich ist.

Artikel 44. Gemäß diesem Artikel bezeichnet die Kontrolle: ein Ereignis, bei dem Tiere anhand externer Merkmale, Verhaltensmerkmale oder Leistungsmerkmale bewertet werden, unabhängig davon, ob es sich um Standardmerkmale handelt, die in einem Zuchtstandard enthalten sind oder nicht.

Niemand darf an Ausstellungen, Besichtigungen oder Wettkämpfen mit Tieren teilnehmen, bei denen eine Intervention nach Artikel 42 verboten ist.

Ein Tier, das einer nach Artikel 42 verbotenen Intervention unterzogen wurde, darf nicht zu einer Ausstellung, einer Besichtigung oder einem Wettbewerb zugelassen werden.

Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Tiere, die nach dem 15. April 2018 gemäß Artikel 42 Absatz 2 Nummer 1 einer Intervention unterzogen wurden.

Es ist nicht gestattet, Tiere zu vermarkten, bei denen eine nach Artikel 42 verbotene Intervention durchgeführt wurde.

Kapitel 8. Produkte, die für Tiere unfreundlich sind

Artikel 45. Die flämische Regierung kann die Verwendung oder Vermarktung von Produkten für Tiere einschränken oder verbieten, die ihrem Wohlergehen schaden.

Wenn die flämische Regierung die Verwendung oder Vermarktung eines Produkts einschränkt oder verbietet, kann sie auch die Werbung für ihre Verwendung oder Vermarktung einschränken oder verbieten.

Kapitel 9. Tierversuche

Artikel 46. § 1. Jeder Tierversuch muss die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen erfüllen.

§ 2. Die flämische Regierung kann die von ihr festgelegten Tierversuche genehmigen oder verbieten.

Die flämische Regierung kann bestimmen, für welche Zwecke Tierversuche verwendet werden dürfen und welche Methoden zur Tötung der Tiere zulässig sind.

§ 3. Die flämische Regierung kann bestimmte Tierversuche zur Vermeidung von doppeltem Verwendungszweck verbieten.

Artikel 47. § 1. Verwender, Züchter und Lieferanten müssen vorab von der flämischen Regierung zugelassen werden. Die flämische Regierung legt die Bedingungen für die vorgenannten Genehmigungen sowie das Verfahren für die Erteilung, Aussetzung oder Entziehung der vorgenannten Genehmigungen fest.

Die flämische Regierung bestimmt die Höhe der Gebühr für einen Genehmigungsantrag gemäß Unterabsatz 1, der die Kosten für die Bearbeitung des Genehmigungsantrags übernimmt.

§ 2. Die flämische Regierung kann die Vorschriften über den Ursprung der Versuchstiere und die Bedingungen für die Haltung von Versuchstieren verschiedener Kategorien festlegen.

Die flämische Regierung kann Regeln zur Bestimmung und Überprüfung der Herkunft der Tiere vorschreiben.

§ 3. Die flämische Regierung kann am Ende der Tierversuche Bedingungen für den Bestimmungsort der Tiere auferlegen, wenn diese Tiere verwendet wurden.

Artikel 48. § 1. Ethikausschüsse werden eingerichtet und werden von den Nutzern begleitet. Die flämische Regierung bestimmt die Zusammensetzung, den Betrieb und die Aufgaben der oben genannten Ethikkommissionen.

Das Umweltministerium entscheidet über die Genehmigung der Ethikkommissionen und prüft sie. Die flämische Regierung legt die Regeln für die oben genannte Genehmigung und Überprüfung fest.

§ 2. Jeder Verwender, Züchter und Lieferant richtet eine Tierschutzeinheit ein.

Abweichend von Unterabsatz 1 können sich minderjährige Verwender, Züchter und Lieferanten einer übergeordneten Tierschutzeinheit anschließen. Die flämische Regierung bestimmt die Zusammensetzung, den Betrieb und die Zuweisungen der oben genannten übergeordneten Tierschutzeinheit.

Artikel 49. Verwender, die Einhufer, Hunde, Katzen, Schweine, Wiederkäuer oder nichtmenschliche Primaten für Tierversuche verwenden, müssen einen Tierarzt benennen, der ein Experte auf dem Gebiet der Versuchstiermedizin ist und für den Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens dieser Tiere verantwortlich ist.

Artikel 50. Die flämische Regierung benennt eine zuständige Behörde, die für die Genehmigung von Projekten zuständig ist.

Ein Projekt wird nur mit vorheriger Genehmigung durchgeführt.

Eine Genehmigung kann nur im Falle einer günstigen Projektbewertung erteilt werden.

Die flämische Regierung bestimmt Folgendes:

- 1° die Bedingungen und Bewertungskriterien, die ein Projekt erfüllen muss;
- 2° die von der für ein Projekt verantwortlichen Person zu erfüllenden Verpflichtungen;
- 3° die Verfahren zur Erteilung, Änderung, Verlängerung, Aussetzung oder zum Widerruf der Genehmigung für ein Projekt.

Die flämische Regierung legt die Bedingungen für die nichttechnische Zusammenfassung eines Projekts und für die Bewertung am Ende eines Projekts fest.

Artikel 51. Tierversuche sind auf unbedingt notwendige Bedingungen beschränkt.

Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, wenn das gewünschte Ergebnis durch eine andere Methode oder Teststrategie erzielt werden kann, die nicht die Verwendung lebender Tiere beinhaltet und die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union anerkannt ist.

Im Falle mehrerer Möglichkeiten werden die Tests ausgewählt, die die meisten der folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1° Die betroffenen Tiere sind am wenigsten anfällig für Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden.
- 2° Es wird die kleinstmögliche Anzahl von Tieren angesetzt.
- 3° Diese Prüfung muss die geringsten Schmerzen, Leiden, Angstzustände oder dauerhaften Schaden verursachen.
- 4° Es wird erwartet, dass diese Versuche die zufriedenstellendsten Ergebnisse liefern.

Didaktische Tierversuche sind nur in der Hochschulbildung oder in der Berufsausbildung zulässig um die Schüler auszubilden, ihr Wissensstand zu erhalten oder zu verbessern und unter der Voraussetzung, dass die Ausbildung unentbehrlich ist und nicht durch andere gleichwertige didaktische Methoden ersetzt werden kann.

Die flämische Regierung kann die Bedingungen für die Durchführung von Tierversuchen festlegen, um Labormitarbeiter auszubilden.

Artikel 52. § 1. Tierversuche sind in Allgemein- oder Lokalanästhesie durchzuführen, sofern nicht unmöglich, und Schmerzmittel oder andere geeignete Methoden sind anzuwenden, um Schmerzen, Leiden und Angst zu minimieren.

Tierversuche, die schwere Verletzungen verursachen, die starke Schmerzen hervorrufen können, können nicht ohne Betäubung durchgeführt werden.

Die Anästhesie muss in den folgenden Fällen nicht durchgeführt werden:

- 1° Wenn davon ausgegangen wird, dass die Narkose für das Tier traumatisierender ist als die Tierversuche selbst.
- 2° Wenn das Betäubungsmittel mit dem Zweck der Tierversuche unvereinbar ist.

§ 2. Es werden keine Substanzen an Tiere verabreicht, die bei zu milder Betäubung oder leichter Schmerzlinderung nicht mehr oder in geringerem Maße Schmerzen zeigen können.

In den Fällen, in denen die Verabreichung eines in Unterabsatz 1 genannten Stoffes erforderlich ist, ist eine wissenschaftliche Begründung mit Einzelheiten des Betäubungs- oder Schmerzmittelprotokolls vorzulegen.

§ 3. Tiere, die Schmerzen erleiden können, wenn die Anästhesie nicht mehr aktiv ist, werden gemäß dem Zweck der Tierversuche präventiv und postoperativ mit Schmerzmitteln oder anderen geeigneten Schmerzbekämpfungsmethoden behandelt.

Sobald das Ziel der Tierversuche erreicht ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Leiden der Tiere so gering wie möglich zu halten.

§ 4. Der Tod als Endpunkt eines Tierversuchs wird vermieden und soll so weit wie möglich ersetzt werden durch menschliche Endpunkte in einem frühen Stadium bestimmt.

Ist der Tod als Endpunkt unvermeidlich, so sind die Tierversuche so zu gestalten, dass die geringste Zahl von Tieren stirbt und die Dauer und Intensität des Leidens der Tiere so gering wie möglich gehalten und der Tod so schmerzlos wie möglich ist.

Artikel 53. Der Verwender, der Züchter oder der Lieferant benennt eine verantwortliche Person:

- 1° für die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen;
- 2° Bereitstellung administrativer oder statistischer Informationen wie von der flämischen Regierung bestimmt.

Artikel 54. § 1. Testleiter sind für die Tierversuche verantwortlich, die sie durchführen oder durchführen lassen.

Die Versuchsleiter müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1° einen Hochschulabschluss in einer geeigneten wissenschaftlichen Disziplin besitzen;
- 2° über die für die Durchführung von Tierversuchen erforderlichen Kenntnisse verfügen oder letztere durchführen lassen;
- 3° über die erforderliche Kompetenz verfügen, wenn sie aktiv zur Durchführung der Tierversuche beitragen.

Die flämische Regierung kann zusätzliche Regeln für die Aus- und Weiterbildung der Meister von Experimenten festlegen.

§ 2. Versuchsleiter sind für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nachsorge der Tiere verantwortlich.

Zu diesem Zweck rufen die Versuchsleiter einen Tierarzt auf, wenn sie Einhufer, Hunde, Katzen, Schweine, Wiederkäuer oder nichtmenschliche Primaten verwenden.

Artikel 55. Die flämische Regierung bestimmt die Art und Form der Dokumente im Besitz des Verwenders, des Züchters, des Lieferanten oder Versuchsleiters und der Art und Weise, in der sie erstellt werden.

Artikel 56. Die flämische Regierung kann Regeln für die Ausbildung und Kompetenz des Personals von Verwendern, Züchtern und Lieferanten festlegen.

Artikel 57. Die flämische Regierung setzt einen flämischen Ausschuss für Labortiere ein, dessen Aufgabe es ist, Beratung über den Kauf, die Zucht, die Unterbringung, die Pflege und den Einsatz von Versuchstieren zu geben und die Verbreitung bewährter Verfahren sicherzustellen.

Die flämische Regierung bestimmt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der flämischen Versuchstierkommission. Der Flämische Ausschuss für Labortiere besteht aus mindestens Vertretern der wissenschaftlichen und medizinischen Welt.

Artikel 58. Um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets zu gewährleisten, legt die flämische Regierung die Regeln für regelmäßige Inspektionen aller Züchter, Lieferanten und Verwender, auch in ihren Einrichtungen, fest.

Kapitel 10. Der Flämische Rat für Tierschutz

Artikel 59. Es wird ein Flämischer Tierschutzrat eingesetzt.

Die flämische Regierung regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Tierschutzrates. Dem Tierschutzrat gehören mindestens Vertreter von:

- 1° Tierschutzverbände.
- 2° Wissenschaftliche Forschung.
- 3° Tierärzte.
- 4° Züchter.

Artikel 60. Der Flämische Rat für Tierschutz hat folgende Aufgaben:

- 1° Untersuchen Sie Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz und dem Wohlergehen von Tieren.
- 2° Beratung zu den Themen der Forschung, die die flämische Regierung dem Flämischen Rat für Tierschutz anvertraut hat.
- 3° Ausarbeitung von Vorschlägen an die flämische Regierung zum Schutz und zum Wohlergehen von Tieren.

Kapitel 11. Flämischer Tierschutzfonds

Artikel 61. § 1. Es wird ein flämischer Tierschutzfonds eingerichtet.

Der flämische Tierschutzfonds ist ein Haushaltsfonds gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Flämischen Gesetzes für öffentliche Finanzen vom 29. März 2019.

§ 2. Der Flämische Tierschutzfonds wird von folgenden

- 1° Einnahmen finanziert:
 - a) die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte Gebühr für den Antrag auf Anerkennung;

- b) der Beitrag für die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen gemäß Artikel 14;
- c) die in Artikel 17 Absatz 3 genannte Gebühr für Anerkennungsanträge;
- d) die in Artikel 33 Absatz 2 genannte Gebühr für die Erteilung der Zulassungsbescheinigung;
- e) die in Artikel 33 Absatz 3 genannte Gebühr für die Erteilung der Lizenz;
- f) die in Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Gebühr für den Antrag auf Anerkennung;
- g) das Honorar für die Aufträge, die von den vom Umweltministerium ernannten Tierärzten ausgeführt werden, wie in Artikel 63, Absatz 2, Unterabsatz 2 erwähnt;
- h) die in Artikel 69 Absatz 2 genannten Bußgelder;
- 2° Spenden, Vermächtnisse und Patenschaften;
- 3° freiwillige Beiträge von Personen, die Versuchstiere zur Erforschung und Förderung von Alternativen zu Tierversuchen nutzen;
- 4° Gerichtskosten, die im Rahmen von Gerichtsverfahren erhoben werden können;
- 5° Einziehung der von den Verantwortlichen erstatteten und aus der Einziehung ihrer vernachlässigten Tiere resultierenden Kosten;
- 6° Einziehung der von den Verantwortlichen eingezogenen und aus der Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 62 Absatz 2 resultierenden Ausgaben.

§ 3. Die Einnahmen des Flämischen Tierschutzfonds können zur Finanzierung von Folgendem verwendet werden:

- 1° Verwaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der Kosten für Mitarbeiter der für Tierschutz zuständigen Stelle und der Kosten für Rechtshilfe;
- 2° Kosten zur Sensibilisierung;
- 3° Kosten für Studien und wissenschaftliche Forschung;
- 4° Flämische Tierschutzpreise;
- 5° Investitionen;
- 6° die Überwachung, Anwendung und Kontrolle der Bestimmungen dieses Dekrets und seiner Durchführungsrechtsakte und der einschlägigen europäischen Verordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse, einschließlich der Kosten, die bei der Einziehung vernachlässigter Tiere entstehen;
- 7° Gewährung von Zuschüssen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit subventionierter wissenschaftlicher Forschung im Rahmen des Tierschutzes;
- 8° Gewährung von Subventionen zur Durchführung von Maßnahmen, die sich positiv auf das Tierwohl auswirken;
- 9° Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung klimapolitischer Projekte.

Die flämische Regierung kann detaillierte Regeln für die Vergabe von Tierschutzpreisen gemäß Unterabsatz 1 Nummer 4 festlegen.

Kapitel 12. Kontrolle, Durchsetzung und Sanktion

Artikel 62. § 1. Unbeschadet der Durchführung der amtlichen Justizpolizeibeamten werden Verstöße gegen dieses Dekret, seine

Durchführungsbeschlüsse und europäische Verordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse aufgedeckt und festgestellt durch:

- 1° Mitglieder der Bundes- und Kommunalpolizei. Für jede lokale Polizeizone wird ein Tierschutzbeauftragter benannt;
- 2° Das gesetzliche und vertragliche Personal des von der flämischen Regierung benannten Umweltministeriums.

Das in Unterabsatz 1 Nummer 2 genannte Vertragspersonal des Umweltministeriums leistet vor der Ausübung seiner Aufgaben den Eid vor der flämischen Regierung.

Das Personal gemäß Unterabsatz 1 Nummer 2 trägt einen Identitätsnachweis bei sich und weist diesen auf Verlangen unverzüglich nach. Die flämische Regierung kann bestimmen, wer den Nachweis der Identität gewährt und was ihr Modell und Inhalt sein soll.

§ 2. Den in Absatz 1 Unterabsatz 1, Nummern 1 und 2 genannten Personen ist es gestattet, alle Informationen und Unterlagen einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, und alle zweckdienlichen Feststellungen zu treffen.

Zur Erfüllung ihres Auftrags können die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen alle Transportmittel, Grundstücke, Betriebe oder Räumlichkeiten betreten, in denen lebende Tiere gehalten oder verwendet werden. Der Besuch von Räumlichkeiten, die als Unterkunft dienen, ist nur in einem der folgenden Fälle gestattet:

- 1° von 5 bis 21 Uhr mit Zustimmung des Richters vor dem Polizeigericht;
- 2° auf Erlaubnis oder auf Antrag der Person, die diese Räumlichkeiten tatsächlich bewohnt.

Zusätzlich zu dem in Unterabsatz 2 Nummer 1 genannten Fall ist die Erlaubnis des Richters beim Polizeigericht auch für den Besuch von Räumlichkeiten erforderlich, der außerhalb der in Unterabsatz 2 Nummer 1 genannten Zeiten durchgeführt wird.

Die in Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 genannten Personen können die Polizei um Unterstützung bei Einsätzen ersuchen, bei denen ein Risiko für die Sicherheit dieser Personen erkennbar ist.

Die in Absatz 1 Unterabsatz 1, Nummern 1 und 2 genannten Personen können bei der Ausübung ihrer Befugnisse von Personen unterstützt werden, die sie aufgrund ihres Fachwissens benannt haben.

Die in Absatz 1 Unterabsatz 1, Nummern 1 und 2 genannten Personen dürfen zum Verhör des Täters und zu allen anderen zweckdienlichen Vernehmungen fortfahren.

Die in Absatz 1 Unterabsatz 1, Nummern 1 und 2 genannten Personen können alle erforderlichen Maßnahmen treffen oder auferlegen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets, seiner Durchführungsverordnungen und der europäischen Verordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse zu diesem Zweck sicherzustellen. Alle Kosten, die

dem Umweltministerium für die Durchführung der genannten Maßnahmen entstehen, sind von der für das Tier verantwortlichen Person zurückzuerstatten.

§ 3. Unbeschadet der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist es den in Absatz 1 Unterabsatz 1, Nummern 1 und 2 genannten Personen gestattet, Erkenntnisse auf audiovisuellem Wege zu treffen. Sie dürfen auch audiovisuelles Material Dritter verwenden, wenn diese Dritten dieses Material rechtmäßig erstellt oder erhalten haben.

§ 4. Das von den in Absatz 1 Unterabsatz 1, Nummern 1 und 2 genannten Personen verfasste Protokoll oder Inspektionsbericht hat bis zum Nachweis des Gegenteils einen Beweiswert. Die in Absatz 1 Absätze 1, 1 und 2 genannten Personen können auch bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit verbundene Tätigkeiten und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, die von amtlichen Kontrollstellen im Ausland angenommen wurden, aber im Hoheitsgebiet der flämischen Region stattgefunden haben, einen Bericht erstellen. Eine Kopie des Protokolls oder des Inspektionsberichts ist den Straftätern unter Ermangelung des gegenteiligen Beweiswerts innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Berichts zu übermitteln.

§ 5. Ein Bericht der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 genannten Personen wird dem gemäß Artikel 69 Absatz 2 benannten Beamten übermittelt.

§ 6. Wurde zu diesem Thema ein Verstoß gegen dieses Dekret oder eine Durchführungsverordnung oder gegen die europäischen Verordnungen und Beschlüsse festgestellt, so ist es den in Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 2 genannten Personen gestattet, einen Warnbericht zu erstellen, in dem der Täter aufgefordert wird, den Verstoß einzustellen.

Der in Unterabsatz 1 genannte Warnbericht wird dem Täter innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss des Warnberichts übermittelt.

Der Warnbericht gemäß Unterabsatz 1 enthält folgende Elemente:

- 1° die mutmaßlichen Handlungen und Verstöße gegen die Bestimmung oder die Bestimmungen dieses Dekrets, seine Durchführungsrechtsakte oder die europäischen Verordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse, die sich darauf beziehen;
- 2° den Zeitraum, in dem die unter Nummer 1 genannten Tatsachen gestoppt werden sollten;
- 3° die folgenden Elemente:
 - a) Wird der Verwarnung nicht Folge geleistet, so wird ein Hinweis darauf verfasst, dass ein Verstoßbericht erstellt und dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Beamten oder Bediensteten zugestellt wird.
 - b) Ein Hinweis darauf, dass die Staatsanwaltschaft zu unterrichten ist.

§ 7. Strafbar ist, wer vorsätzlich die in diesem Artikel genannten Befugnisse der in Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Personen behindert.

Artikel 63. § 1. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 können Verstöße gegen dieses Dekret und seine Durchführungsdekrete sowie gegen die einschlägigen europäischen Verordnungen, Dekrete und Beschlüsse in Schlachthöfen, Grenzkontrollstellen, Ausgangsorten, landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztiersammelstellen, Händlerställen und zulassungspflichtigen Betrieben von Tierärzten festgestellt werden, die zu diesem Zweck vom Umweltministerium ernannt werden und diesem nicht angehören. Die flämische Regierung bestimmt die Aufgaben, die die genannten Tierärzte ausführen. Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben können Tierärzte anordnen, die festgestellten Verstöße, die akutes Leiden verursachen, abzustellen. Unbeschadet der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten können die genannten Tierärzte auch mit audiovisuellen Mitteln Feststellungen vornehmen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 sind Grenzkontrollstellen und Ausgangsstellen Grenzkontrollstellen und Ausgangsstellen gemäß Artikel 2 Buchstaben d und i der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zum Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Tätigkeiten und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

§ 2. Die flämische Regierung legt die in Absatz 1 genannte Methode zur Ernennung und Vergütung von Tierärzten fest.

Die flämische Regierung kann den Satz und die Modalitäten für die Zahlung von Gebühren durch die in Absatz 1, genannten Schlachthöfe, Betriebe und Einrichtungen für die von den in Absatz 1 genannten, vom Umweltministerium benannten Tierärzten durchgeführten Aufträge festlegen.

§ 3. Die Feststellungen der in Unterabsatz 1 genannten Tierärzte können als Grundlage für die Erstellung der Berichte der in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen herangezogen werden.

Artikel 64. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d, e, h und i der Datenschutz-Grundverordnung kann der zuständige Bedienstete des Umweltministeriums beschließen, dass die in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung genannten Pflichten und Rechte nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Untersuchung mit einer bestimmten natürlichen Person angewandt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 10 erfüllt sind.

Die in Unterabsatz 1 genannte Ausnahmeregelung gilt nur während des Zeitraums, in dem die betreffende Person im Rahmen des Dekrets und der Regulierungsaufgaben des zuständigen Bediensteten des Umweltministeriums einer Kontrolle, Prüfung oder Vorbereitung im Zusammenhang mit ihr unterzogen wird, sofern die in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung genannten Pflichten und Rechte bei ordnungsgemäßer Durchführung der Untersuchung nicht angewandt werden. Gegebenenfalls darf die Vorbereitungsdauer ein Jahr ab dem Tag des Eingangs eines Antrags auf Ausübung eines der in den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung genannten Rechte nicht überschreiten. Die flämische Regierung kann hierzu detaillierte Regeln festlegen.

Die in Unterabsatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als dies angesichts der Zwecke ihrer Verarbeitung erforderlich ist.

Die in Unterabsatz 1 genannte Möglichkeit einer Ausnahmeregelung gilt nicht für Informationen, die nicht mit dem Gegenstand der Untersuchung oder der Kontrolle, auf der die Verweigerung oder Beschränkung von Rechten beruht, gemäß Unterabsatz 1 in Zusammenhang stehen.

Stellt die betroffene Person während des in Unterabsatz 2 genannten Zeitraums einen Antrag gemäß den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung aus, so bestätigt der zuständige Datenschutzbeauftragte in dem in Unterabsatz 1 genannten Fall den Eingang.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffene Person so bald wie möglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der zuständige Beauftragte den Antrag erhalten hat, über jede Verweigerung oder Einschränkung der in Unterabsatz 1 genannten Rechte. Weitere Informationen zu den erweiterten Gründen, die eine solche Ablehnung oder Beschränkung rechtfertigen, müssen nicht vorgelegt werden, wenn dies die Dekrets- und Verordnungsbesetzungen des zuständigen Bediensteten des zuständigen Ministeriums beeinträchtigen würde, während sie die Anwendung von Unterabsatz 8 fortsetzt. Erforderlichenfalls kann der genannte Zeitraum unter Berücksichtigung der Zahl der Anträge und ihrer Komplexität um zwei Monate verlängert werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 7 der genannten Verordnung unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person über diese Verlängerung und über die Gründe für die Verschiebung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der für die Verarbeitung Verantwortliche die Anfrage erhalten hat.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte informiert die betroffene Person auch über die Möglichkeit, beim flämischen Aufsichtsausschuss gemäß Artikel 10/5 des Dekrets vom 18. Juli 2008 über den elektronischen Datenverkehr einen Antrag auf Verarbeitung personenbezogener Daten zu stellen und Gerichtsverfahren einzuleiten.

Der zuständige Datenschutzbeauftragte erfasst die tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die sich die Entscheidung stützt. Der zuständige Beamte hält diese Informationen dem genannten flämischen Überwachungsausschuss zur Verfügung.

Nach Abschluss der Untersuchung werden die in den Artikeln 13 bis 22 der genannten Verordnung genannten Zölle gegebenenfalls gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung erneut angewandt.

Wenn eine Akte, die personenbezogene Daten gemäß Unterabsatz 1 enthält, der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde und zu Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsrichters führen kann und Unsicherheit hinsichtlich des Geheimnisses der von der Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsrichters geführten Ermittlungen besteht, kann der zuständige Datenschutzbeauftragte nur auf Ersuchen der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22 der genannten Verordnung antworten, wenn die Staatsanwaltschaft oder gegebenenfalls die Bestätigung des

Untersuchungsrichters, dass eine Antwort die Ermittlungen nicht beeinträchtigt oder die Untersuchung gefährdet, die Ermittlungen gefährden wird.

Artikel 65. Wer gegen die Bestimmungen dieses Dekrets oder seiner Durchführungsrechtsakte oder der diesbezüglichen europäischen Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen verstößt, wird mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 52 bis 100 000 EUR oder allein mit einer dieser gesetzlichen Strafen bestraft.

Artikel 66. Eine Person, die innerhalb von fünf Jahren nach Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 65 einen neuen Verstoß gegen dieses Dekret, ihre Durchführungsrechtsakte oder die Europäischen Verordnungen, Anordnungen und Entscheidungen begangen hat, kann mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren und einer Geldstrafe von 200 000 EUR oder mit einer dieser Strafen allein bestraft werden, ohne dass diese Strafe weniger als 200 EUR oder 15 Tage Gefängnis beträgt.

Artikel 67. Zusätzlich zu den in den Artikeln 65 und 66 genannten Sätzen kann das Gericht folgende Sicherheitsmaßnahmen treffen:

- 1° Schließung der Einrichtung, bei der die Zuwiderhandlungen endgültig oder für einen Monat bis fünf Jahre begangen wurden.
- 2° Verbot der Haltung von Tieren einer oder mehrerer Arten endgültig oder für einen Monat bis fünf Jahre, auch wenn die Tiere nicht registriert wurden oder später unter dem Namen des Täters registriert würden.
- 3° Die Zahl der Tiere einer oder mehrerer Arten, die endgültig oder für einen Monat auf fünf Jahre gehalten werden dürfen, zu begrenzen.

Artikel 68. In Tierkämpfen oder Schießübungen ordnet das Gericht den Verfall der Pfähle, die Eintrittsgebühr und die Gegenstände oder Installationen an, die für diese Kampf- oder Schießübungen verwendet werden.

Artikel 69. § 1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet ein Rundschreiben COL 04/2019: Gemeinsames Rundschreiben des Justizministers und des Kollegiums der Generalstaatsanwälte bei den Berufungsgerichten unter Beteiligung des flämischen Ministerpräsidenten für Justiz - Strafrechtsprioritäten Flanderns.

§ 2. Vorbehaltlich der im Rundschreiben COL 04/2019 erwähnten flämischen strafrechtlichen Prioritäten für den Tierschutz können der oder die von der flämischen Regierung zu diesem Zweck ernannten Beamten des Umweltministeriums bei Verstößen gegen dieses Dekret, seine Durchführungsdekrete oder gegen einschlägige europäische Verordnungen, Beschlüsse und Dekrete ein Bußgeld verhängen.

Die Höhe der in Unterabsatz 1 genannten Geldbuße darf nicht weniger als die Hälfte des Mindestbetrags oder höher als die Höchststrafe gemäß Artikel 65 betragen. Bei mehreren Verstößen können die Beträge aller Geldbeträge kombiniert werden.

§ 3. Vorbehaltlich der flämischen strafrechtlichen Prioritäten für den Tierschutz, auf die im Rundschreiben COL 04/2019 Bezug genommen wird, können die in Absatz 2 genannten Beamten eine alternative Sanktion gegen den Täter vorschlagen, bevor eine Geldbuße verhängt wird.

Nach Unterabsatz 1 können die folgenden alternativen Sanktionen verhängt werden:

- 1° Ein vom Umweltministerium organisierter oder genehmigter Schulungskurs;
- 2° die Durchführung einer gemeinschaftlichen Dienstaufgabe, die maximal 45, aber nicht weniger als 20 Stunden beträgt;
- 3° obligatorische fachliche Beratung durch eine Behörde oder eine Person, die vom Umweltministerium beauftragt wird, um das Tierschutzproblem zu lösen, das im Mittelpunkt der Straftat steht.

Die flämische Regierung kann die detaillierten Modalitäten im Zusammenhang mit diesen Bedingungen festlegen.

§ 4. Es darf keine Geldbuße verhängt werden, und es darf keine alternative Sanktion gemäß den Absätzen 2 oder 3 mehr als drei Jahre nach dem tatsächlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Dekrets, seiner Durchführungsrechtsakte oder der europäischen Verordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse zu diesem Zweck vorgeschlagen werden.

Die Handlungen, die im Rahmen der Ermittlungen oder der Strafverfolgung innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist vorgenommen werden, beenden den Verlauf des Verfahrens. Mit den genannten Handlungen beginnt eine neue Frist zu laufen, auch in Bezug auf Personen, die nicht beteiligt waren.

§ 5. Führt der Zuwiderhandelnde die in Absatz 3 genannte alternative Sanktion durch und legt er zu diesem Zweck eine Bescheinigung oder ein Attest vor, so kann der Beamte keine Geldstrafe wegen der in Absatz 2 genannten Zuwiderhandlung verhängen, und die öffentliche Forderung erlischt.

Die Zahlung der in Absatz 2 genannten Geldbuße erlischt die öffentliche Forderung.

§ 6. Wird keine Geldbuße gemäß Absatz 2 verhängt und keine alternative Sanktion gemäß Absatz 3 vorgeschlagen, so wird die Akte an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Artikel 70. Die Höhe der Geldbuße gemäß Artikel 69 Absatz 2 wird um die Beträge erhöht, die für strafrechtliche Geldbußen gelten.

Die Art und Weise der Zahlung der genannten Geldbuße wird von der flämischen Regierung festgelegt.

Artikel 71. § 1. Wenn die in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen einen Verstoß gegen dieses Dekret, seine Durchführungsverordnungen oder die diesbezüglichen europäischen Verordnungen, Vorschriften und Entscheidungen feststellen und dass die Straftat lebende Tiere betrifft, können sie diese Tiere verwaltungsmäßig beschlagnahmen und erforderlichenfalls an einen geeigneten Schutzort bringen.

Die in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen können auch Tiere beschlagnahmen, wenn sie gehalten werden,

während ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Artikel 67 Nummern 2 und 3 verhängt wird.

Werden die gemäß diesem Absatz beschlagnahmten Tiere in einem zugelassenen Tierheim gesammelt, so gibt das zugelassene Tierheim des Umweltministeriums einen Überblick über die erhaltenen Tiere und die Dauer ihrer Entnahme.

Dem zugelassenen Tierheim wird eine Entschädigung für die Pflege und die mit der Pflege verbundenen Kosten gezahlt. Werden die Tiere nicht in einem zugelassenen Tierheim untergebracht, so wird diese Gebühr an die betreffende natürliche oder juristische Person gezahlt, die für die Pflege verantwortlich war.

Die flämische Regierung legt den Betrag der Entschädigung nach Unterabsatz 4 und die Modalitäten des Verfahrens nach den Unterabsätzen 3 und 4 fest.

§ 2. In den in Absatz 1 genannten Fällen wird dem Umweltministerium eine Kopie des Protokolls übermittelt.

§ 3. Das Ministerium bestimmt den Bestimmungsort des beschlagnahmten lebenden Tieres gemäß Unterabsatz 1.

Die folgenden Bestimmungen können nach Maßgabe des ersten Unterabsatzes festgelegt werden:

- 1° die Rückgabe des Tieres an die Person, die für das beschlagnahmte Tier verantwortlich ist, unter Auflagen oder anderweitig;
- 2° Verkauf des Tieres;
- 3° Übertragung des vollständigen Eigentums an dem Tier auf eine natürliche oder juristische Person;
- 4° Schlachtung oder Tötung des Tieres.

§ 4. Die Pfändung nach Absatz 1 wird durch den in Absatz 3 genannten Beschluss automatisch aufgehoben oder, wenn die genannte Entscheidung fehlt, nach sechzig Tagen ab dem Tag, an dem sie beschlagnahmt wurde.

§ 5. Die in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen können Körper, Fleisch oder Gegenstände, die die Straftat darstellen oder die zur Begehung einer Straftat dienen oder zur Begehung einer Straftat dienen, verwaltungsmäßig beschlagnahmen und möglicherweise vernichten oder vernichtet haben.

§ 6. Das verantwortliche Tier ist verpflichtet, die Kosten im Zusammenhang mit den gemäß den Absätzen 1, 3 und 5 getroffenen Maßnahmen zu ersetzen.

Die flämische Regierung legt die Gebührensätze nach Unterabsatz 1 fest.

Die flämische Regierung legt die Modalitäten des Verfahrens nach den Absätzen 1 und 2 fest.

§ 7. Tote oder getötete Tiere nach Anordnung des Umweltministeriums werden nach den Vorschriften der zuständigen Behörde entsorgt. Alle Kosten, die das

Umweltministerium für die oben genannte Tötung trägt, sind von der für das Tier verantwortlichen Person zurückzuerstatten.

Artikel 72. § 1. Zahlt die betreffende Person die in Artikel 69 Absatz 2 genannte Geldbuße oder die in Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 7 und Artikel 71 Absätze 6 und 7 genannten geschuldeten Kosten nicht, so werden diese Beträge zuzüglich der Inkassokosten durch Vollstreckungstitel beigetrieben. Die vollstreckbare Anordnung wird von einem von der flämischen Regierung bestimmten Beamten oder Beamten bestätigt und für vollstreckbar erklärt.

§ 2. Die vollstreckbare Anordnung nach Absatz 1 wird dem Schuldner vom Gerichtsvollzieher zugestellt.

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem der Schuldner die oben genannte Vollstreckungsanordnung erhalten hat, kann der Schuldner Widerspruch einlegen, indem er die Flämische Region einfordert.

Der in Unterabsatz 2 genannte Einspruch setzt die Vollstreckung der vorgenannten vollstreckbaren Anordnung aus. Die flämische Region kann das Gericht ersuchen, die Aussetzung der Vollstreckung der oben genannten vollstreckbaren Anordnung aufzuheben.

Schutzbeschlagnahmen können im Rahmen der oben genannten vollstreckbaren Anordnung durchgeführt werden. Die oben genannte präventive Vollstreckung unterliegt den Bestimmungen des Teils V des Justizgesetzbuchs.

Ein Rechtsbehelf gegen einen vollstreckbaren Beschluss nach Absatz 1 kann nur bei Streitigkeiten eingelegt werden, die sich aus der Vollstreckung dieses Beschlusses ergeben. Die oben genannten Streitigkeiten sind vor dem für die Vollstreckung zuständigen Gericht zu erheben.

§ 3. Auf der Grundlage der vollstreckbaren Anordnung und der Zahlung der in Artikel 69 Absatz 2 genannten Geldbuße oder der Kosten gemäß Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 7 und Artikel 71 Absätze 6 und 7 hat die Flämische Region ein allgemeines Vorrecht über das gesamte bewegliche Vermögen des Schuldners und kann eine gesetzliche Hypothek auf alle Vermögenswerte des Schuldners aufnehmen, die dazu verpflichtet sind und in der Flämischen Region ansässig oder registriert sind.

Das in Unterabsatz 1 genannte Vorrecht rangiert unmittelbar nach den in den Artikeln 19 und 20 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 und Artikel 23 des Buches II des Handelsgesetzbuches genannten Vorrechten.

Die Besoldung der gesetzlichen Hypothek richtet sich nach dem Datum der erfolgten Eintragung gemäß der erklärten und gemeinhin vollstreckbaren Anordnung.

Die Hypothek wird auf Antrag des in Absatz 1 genannten Beamten registriert. Ungeachtet des Einspruchs, der Anfechtung oder des Rechtsbehelfs erfolgt die Eintragung durch Vorlage einer Kopie der vollstreckbaren Anordnung, die von dem oben genannten Beamten für wahr erklärt wird und seine Zustellung angibt.

Artikel 73. Abweichend von Artikel 72 kann der in Artikel 72 Absatz 1 genannte Beamte auf die Einziehung der in Artikel 69 Absatz 2 genannten Geldbuße oder der in Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 7 und Artikel 71 Absätze 6 und 7 genannten Kosten verzichten, wenn die Wiedereinziehungskosten den zurückzufordernden Betrag überschreiten oder die Identität des Täters nicht ermittelt werden kann.

Artikel 74. Der für die Einziehung und Beitreibung zuständige Beamte entscheidet auch über die begründeten Anträge auf Verschiebung oder Verteilung der Zahlungen, die der Täter an diesen Beamten gerichtet hat.

Kapitel 13. Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 75. § 1. Sofern in diesem Dekret nichts anderes bestimmt ist, fungiert das Umweltministerium als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Umsetzung dieses Dekrets.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Dekret umfasst die folgenden Kategorien von betroffenen Personen:

- 1° Das gesetzliche und vertragliche Personal des von der flämischen Regierung benannten Umweltministeriums.
- 2° Die Verantwortlichen für Tiere.
- 3° Gastfamilien.
- 4° Personen und Vereinigungen, die Tiere liefern, die zur Adoption aus dem Ausland bestimmt sind, und Adoptierende.
- 5° Tierschutzbeauftragter.
- 6° Personal von Schlachthöfen.
- 7° Fahrer und Pflegekräfte gemäß Artikel 33;
- 8° Versuchsleiter, Anwender, Züchter und Lieferanten und deren Personal im Rahmen von Tierversuchen.
- 9° Mitglied der Flämischen Zookommission.
- 10° Mitglied des Flämischen Ausschusses für Labortiere.
- 11° Mitglied des Flämischen Rates für Tierschutz.
- 12° Tierärzte.
- 13° Züchter.
- 14° Die Person, die gegen die Bestimmungen dieses Dekrets oder seine Durchführungsverordnungen oder die europäischen Verordnungen, Anordnungen und Verordnungen verstößt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Dekrets betrifft die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:

- 1° Name, Anschrift, nationale Registernummer oder andere Identifizierungsdaten.
- 2° Die Einzelheiten des Berufs im Rahmen eines Anerkennungs- oder Registrierungsantrags.
- 3° Die Kompetenz von Personen, denen zu diesem Zweck ein Zertifikat ausgestellt wird.
- 4° Kameraaufnahmen in Schlachthöfen.
- 5° Die Kompetenz, Ausbildung und Ausbildung der Meister des Experiments.
- 6° Schulung und Kompetenz der Mitarbeiter bestehend aus Anwendern, Züchtern und Lieferanten.
- 7° Strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.

§ 2. Die maximalen Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Dekrets gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, werden gemäß Artikel III.81 Absatz 2 des Verwaltungsdekrets vom 7. Dezember 2018 in den Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für die in Artikel 40 genannten personenbezogenen Daten eine Aufbewahrungsfrist von 40 Tagen.

§ 3. Die flämische Regierung kann die detaillierten Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Sicherheit dieser Daten und die angemessenen Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person festlegen. Die flämische Regierung kann auch die Einrichtungen und Zwecke angeben, für die die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Kapitel 14. Änderungsbestimmungen

Artikel 76. In Artikel 3 Nummer 12 dieses Dekrets werden die Worte „und des Trainingszentrums für Sicherheitshunde“ zwischen dem Wort „landwirtschaftlicher Betrieb“ und dem Satz „ob oder nicht“ eingefügt.

Artikel 77. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Dekrets wird wie folgt geändert:

1° wird der Ausdruck „Rettungszentrum für exotische Wildtiere in Not“ zwischen dem Ausdruck „Tierheime“ und dem Wort „Beförderungsdienste für Tiere“ eingefügt;

2° werden die Worte „und Zoos“ durch die Worte „, Zoos und Ausbildungszentren für Sicherheitshunde“ ersetzt.

Artikel 78. In Artikel 19 Unterabsatz 1 dieses Dekrets werden die Worte „und Rettungszentren für exotische Wildtiere in Not“ zwischen dem Wort „Tierheime“ und dem Wort „das“ eingefügt.

Artikel 79. Artikel 107 des Dekrets vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung der dem Haushaltsplan 2015 beigefügten Bestimmungen, zuletzt geändert durch das Dekret vom 23. Dezember 2021, wird gestrichen.

Kapitel 15. Schlussbestimmungen

Artikel 80. § 1. Im Sinne des vorliegenden Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1° Betriebsschließung: frühe vollständige Einstellung der Haltung von Pelztieren;
- 2° Umstrukturierung: die Umstrukturierung einer gewerblichen Pelzfarm in eine andere gewerbliche landwirtschaftliche Tätigkeit.

§ 2. Zur Umsetzung dieses Dekrets kann die flämische Regierung einen Ausgleich für die Betriebseinstellung oder Umstrukturierung von Pelzbetrieben gewähren, die am 5. Mai 2019 Pelztiere gehalten und alle Tätigkeiten der genannten Pelzzucht vor dem 1. Dezember 2023 für die im Gebiet der flämischen Region ansässigen Teile der genannten Pelzbetriebe eingestellt haben.

§ 3. Für den Fall, dass ein Betrieb eingestellt wird, besteht die Gebühr nach Absatz 2 aus:

- 1° Entschädigung für den Verlust der Nutzung von Immobilien im Zusammenhang mit der Einstellung des Geschäfts;

- 2° Ausgleich für die direkten und indirekten Kosten und Einkommensverluste im Zusammenhang mit der Einstellung des Geschäfts.

Im Falle einer Unternehmensumwandlung besteht die in Absatz 2 genannte Gebühr aus:

- 1° Entschädigung für den Verlust der Nutzung von Immobilien im Zusammenhang mit der Unternehmensumwandlung;
2° Ausgleich für direkte und indirekte Kosten und Investitionen im Zusammenhang mit der Unternehmensumwandlung.

Die Grundstücke und Gebäude, die an der Einstellung oder Umstrukturierung des Unternehmens beteiligt sind, kommen nur einmal für eine Entschädigung gemäß Absatz 2 in Betracht.

Die in Absatz 2 genannte Entschädigung verringert sich degressiv und basiert auf einer von der flämischen Regierung festgelegten Formel.

§ 4. Die Landkommission bestimmt die Höhe der in Absatz 2 genannten Entschädigung. Die flämische Regierung legt die Einzelheiten der Bedingungen, des Antragsverfahrens, der Berechnungsmethode und der Gewährung der Entschädigung gemäß Absatz 2 sowie für die Zuweisung der nationalen Kommissionen fest.

Artikel 81. § 1. Im Sinne des vorliegenden Artikels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1° Einstellung des Betriebs: die frühzeitige vollständige Einstellung der Haltung von Tieren zur Stopflebererzeugung durch Zwangsfütterung;
2° Umstellung des Betriebs: die Umstellung von einem gewerblichen Betrieb, der Tiere zur Stopflebererzeugung durch Zwangsfütterung hält, auf einen gewerblichen Betrieb, der Tiere zur Stopflebererzeugung ohne Zwangsfütterung hält, oder auf eine andere gewerbliche landwirtschaftliche Tätigkeit.

§ 2. In Anwendung dieses Dekrets kann die flämische Regierung Betrieben, die am 5. Mai 2019 Tiere für die Erzeugung von Stopfleber durch Zwangsfütterung gehalten haben und die diese Tätigkeit vor dem 1. Dezember 2023 einstellen, und zwar für die Teile der genannten Betriebe, die sich auf dem Gebiet der Region Flandern befinden, eine Entschädigung für eine Betriebsaufgabe oder eine Betriebsumstellung gewähren.

§ 3. Für den Fall, dass ein Betrieb eingestellt wird, besteht die Gebühr nach Absatz 2 aus:

- 1° Entschädigung für den Verlust der Nutzung von Immobilien im Zusammenhang mit der Einstellung des Geschäfts;
2° Ausgleich für die direkten und indirekten Kosten und Einkommensverluste im Zusammenhang mit der Einstellung des Geschäfts.

Im Falle einer Unternehmensumwandlung besteht die in Absatz 2 genannte Gebühr aus:

- 1° Entschädigung für den Verlust der Nutzung von Immobilien im Zusammenhang mit der Unternehmensumwandlung;
2° Ausgleich für direkte und indirekte Kosten und Investitionen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Geschäftsbetriebs.

Die Grundstücke und Gebäude, die an der Einstellung oder Umstrukturierung des Unternehmens beteiligt sind, kommen nur einmal für eine Entschädigung gemäß Absatz 2 in Betracht.

Die in Absatz 2 genannte Entschädigung verringert sich degressiv und basiert auf einer von der flämischen Regierung festgelegten Formel.

§ 4. Die Landkommission bestimmt die Höhe der in Absatz 2 genannten Entschädigung. Die flämische Regierung legt die Einzelheiten der Bedingungen, des Antragsverfahrens, der Berechnungsmethode und der Gewährung der Entschädigung gemäß Absatz 2 sowie für die Zuweisung des Landesausschusses fest.

Artikel 82. Abweichend von Artikel 36 kann die Betäubung bei anderen Rindern als Kälbern, die nach besonderen Verfahren für religiöse Riten geschlachtet werden, vorübergehend unmittelbar nach dem Schneiden der Kehle erfolgen und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die flämische Regierung feststellt, dass die umkehrbare Betäubung praktisch auf die oben genannten Arten anwendbar ist.

Artikel 83. Das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren, zuletzt geändert durch das Dekret vom 22. April 2022, wird am 1. Januar 2024 gestrichen.

Artikel 10 Absatz 4 wird am 1. Januar 2029 gestrichen.

Artikel 84. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, mit Ausnahme von:

- 1° Artikel 3 Nummern 15, 20 und 21, Artikel 8, Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1, Nummer 4, Artikel 38 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 40, Artikel 76, 77 und 78, die zu einem von der flämischen Regierung festgelegten Zeitpunkt in Kraft treten;
- 2° Artikel 10 Absatz 3, der am 1. Januar 2029 in Kraft tritt;
- 3° Artikel 11, der am 1. Januar 2027 in Kraft tritt;
- 4° Artikel 22, der am 1. Januar 2036 in Kraft tritt. Abweichend davon tritt der Artikel am 1. Januar 2024 für diejenigen Betriebe in Kraft, die ihre bestehenden Käfigsysteme vor dem 1. Januar 2036 ersetzen oder erstmals Käfigsysteme in Betrieb nehmen wollen und deren Antrag auf eine Umweltgenehmigung zu diesem Zweck nicht gleichzeitig vor dem 14. Juli 2023 eingereicht wurde;
- 5° Artikel 27, der am 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Verbot nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren weiterhin;
- 6° Artikel 39 Absatz 3, der am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die in Artikel 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 Nummer 2 genannte Ausnahme berufen, die Zeit bis zum 1. Januar 2026 haben, um die Bescheinigung über die berufliche Befähigung zu erhalten.

Brüssel, (Datum).

Der Premierminister der flämischen Regierung,

Jan JAMBON

Der flämische Minister für Bildung, Sport, Tierschutz und den Vlaamse Rand,

Ben WEYTS